



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1992

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
28310	23. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	350
289637	16. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -)	351
763	17. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung	351
763	17. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen	351
8291	10. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung	351
8291	13. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit	352
8291	14. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten in der Landesverwaltung	352

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 1. 1992	Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	354
15. 1. 1992	Bek. - Generalkonsulat von Griechenland, Hannover	354
	Innenministerium	
16. 1. 1992	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	354
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Aachen, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster	356
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	356
17. 1. 1992	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln von Notaren	356

20310

I.

Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter**Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 23. 12. 1991 -
I C 3.01122

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.

Grundsatz

1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Personalaktenführende Dienststellen sind

- 2.1 die Regierungspräsidenten für ihre Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter und für die Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
- 2.2 die Oberfinanzdirektionen für ihre Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter und für die Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen

und

- 2.3 das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) für seine Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter.

II.

Zuständigkeiten in besonderen Fällen

3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

- 3.1 Das Ministerium für Bauen und Wohnen behält sich die Auswahl, Einstellung und Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus den Protokollnotizen Nr. 12 und 13 in Teil I der Anlage 1a zum BAT. (Danach ist z. B. die Tätigkeit einer oder eines Angestellten trotz Eingruppierung in der VergGr. IIa dem gehobenen Dienst vergleichbar, wenn sie von einer in der Protokollnotiz Nr. 12 genannten Fallgruppe erfasst und somit für einen Bewährungsaufstieg nach VergGr. I b nicht berücksichtigt wird.)

- 3.2 Die Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung ist zuständig für

- die Auswahl und Einstellungsentscheidung,
- die erstmalige Übertragung von Tätigkeiten bei Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen der durch die personalaktenführende Stelle zugewiesenen bzw. zur Besetzung freigegebenen Stellen, soweit sie nicht nach Nr. 3.1 dem Ministerium vorbehalten ist. Die Arbeitsverträge werden durch die personalaktenführende Stelle abgeschlossen; Eingruppierungen werden von dieser Stelle festgestellt.

- 3.3 Die Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hin-

aus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,

- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamten oder einem Ruhestandsbeamten,
- c) zur Beschäftigung von Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeitern, die Versorgungsbezüge oder Altersruhegeld erhalten.

- 3.4 Die Leitung der Beschäftigungsbehörde ist zuständig für die Zuweisung des Arbeitsplatzes, sofern die Tätigkeitsmerkmale des Arbeitsplatzes nicht zu einer Änderung der Vergütungs- oder Fallgruppe nach dem BAT bzw. der Lohngruppe nach dem MTL führen.

Ist mit der Arbeitsplatzzuweisung eine Änderung nach Satz 1 verbunden, liegt die Zuständigkeit bei der personalaktenführenden Dienststelle.

- 3.5 Die Entscheidungen einer vorgesetzten Behörde werden von den nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen im Berichtsweg vorbereitet und ausgeführt. Zur Vorbereitung gehören Vorschläge zur Einstellung und Eingruppierung, zur Ausführung gehören insbesondere der formelle Abschluß und die formelle Änderung des Arbeitsvertrages, die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT bzw. § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II), die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II).

Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

4 Versetzung, Abordnung

- 4.1 Das Ministerium für Bauen und Wohnen behält sich vor die Versetzung und Abordnung

- von Angestellten insoweit, als es sich die Einstellung (3.1) vorbehalten hat,
- von Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeitern zu den obersten Landes- und Bundesbehörden,
- zu Dienstherren in den fünf neuen Bundesländern.

- 4.2 In den übrigen Fällen sind die personalaktenführenden Stellen zuständig. Bei bereichsüberschreitenden Versetzungen oder Abordnungen ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufnehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Einstellung zuständig wäre.

- 4.3 Für Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsvorlesungen ist in jedem Fall die personalaktenführende Stelle zuständig.

5 Weitere Zuständigkeiten

Die personalaktenführenden Stellen sind insbesondere zuständig

- a) für die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Mitarbeiterinnen oder Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II),
- b) für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen,
- c) für die Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten, soweit nicht die Entscheidung des Ministeriums für Bauen und Wohnen erforderlich ist (§§ 19, 20 BAT; §§ 6, 7 MTL II).

6 Zuständigkeiten der Beschäftigungsbehörden

- 6.1 Die Beschäftigungsbehörden sind zuständig für die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Freistellung (§ 52 BAT; § 33 MTL II) und Sonderurlaub (§ 50 BAT; § 54 a MTL II), soweit fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschritten werden (die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr zulässig).

6.2 Die personalaktenführenden Dienststellen können ihnen obliegende Aufgaben mit Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen den Beschäftigungsbehörden zur Erfüllung in eigener Zuständigkeit zuweisen.

7 Rückforderungen überzahlter Vergütungen und Löhne

Soweit durch RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 8. 1971 (SMBI. NW. 20324) oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behält sich das Ministerium für Bauen und Wohnen den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die personalaktenführenden Dienststellen, soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch entschieden haben. In den übrigen Fällen vertritt das Ministerium für Bauen und Wohnen das Land; diese Befugnis kann auf die personalaktenführenden Dienststellen delegiert werden.

9 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für verbeamtete Personen jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

10 Schlußbestimmung

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab dem 1. März 1992 zu verfahren. Gleichzeitig finden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen der Erl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1983 (n.v.) P 2130 - 9 - II A 3 - und der Erl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 26. 11. 1981 (SMBI. NW. 20310) über die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Anwendung mehr.

- MBl. NW. 1992 S. 350.

203637

G 131;

hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen
- AB zu § 56 G 131 -)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 1. 1992 -
B 3260 - I.1 - IV B 4

Abschnitt II meines RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Die Hinweise „Zu § 5 Abs. 1“ werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Nummer 2.
- b) Vor Nummer 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen bitte ich, die in meinen Runderlassen vom 4. Januar 1988 und 14. März 1988 (SMBI. NW. 203204) enthaltenen Hinweise zum zahnärztlichen und ärztlichen Gebührenrecht (mit Ausnahme der Verfahrenshinweise) zu beachten.

- MBl. NW. 1992 S. 351.

763

Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 1. 1992 -
34 - 02 - 11 - III B 3

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 9. 1968 (SMBI. NW. 763) wird aufgehoben

- MBl. NW. 1992 S. 351

763

Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 1. 1992 -
34 - 02 - 16 - III B 3

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 1. 1977 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

In Zeile 6 ist der Betrag „DM 10000,-“ durch „DM 15000,-“ und
in Zeile 9 der Betrag „DM 5000,-“ durch „DM 10000,-“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1992 S. 351

8201

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 1992 -
B 6000 - 14.1 - IV 1

Die mit dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 6. 1963 (SMBI. NW. 8201) getroffene Entscheidung über die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wird im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1992 ergänzt.

1. In Abschn. I wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

Nachdem die Vorschriften über die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit und die Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2281) in das Sozialgesetzbuch - VI. Buch - (SGB VI) übernommen wurden, wird ein neuer Abschnitt III. eingefügt.

2. Die Überschrift zu Abschn. II. erhält die folgende Fassung:

(Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung bis einschl. 31. 12. 1991).

3. Es wird folgender neuer Abschn. III. eingefügt:

III.

(Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 1. 1. 1992)

1. Mit dem 1. 1. 1992 entfallen die bisherigen Einzelvorschriften

- der Reichsversicherungsordnung (RVO),
- des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und
- des Reichsknappenschaftsgesetzes (RKG).

Das Rentenreformgesetz 1992 faßt die bisherigen Regelungen über die Versicherungsfreiheit zusammen und paßt sie den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen an.

Nach § 5 SGB VI sind folgende Personen versicherungsfrei:

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Zudem wird entsprechend der bisherigen Rechtsprechung und der Praxis klargestellt, daß die Versicherungsfreiheit aufgrund der Gewährleistung einer Versorgung durch die Erstreckung der Gewährleistung auf eine andere Beschäftigung erweitert werden kann.

Einer formellen Gewährleistungentscheidung bedarf es nicht mehr.

Die zuständige Behörde hat damit lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen – auch bei der Erweiterung einer Gewährleistung – festzustellen. Die Regelung über die Zuständigkeit in § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entspricht § 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG.

2. In Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI stelle ich fest, daß den unter Abschnitt II Nr. 4. – 12. genannten Beschäftigtengruppen – soweit sie nicht bereits von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfaßt sind – nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Für die von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfaßten Beschäftigten erstreckt sich die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auch auf eine nach Abschnitt II Nr. 13. ausgeübte Nebentätigkeit.

3. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit von beschäftigten Versorgungsempfängern (soweit nicht bereits nach Maßgabe von Ziff. 1 und 2 dieses Abschnitts versicherungsfrei) ist künftig, daß sie eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten. Altersgrenze in diesem Sinne ist die für den Eintritt in den Ruhestand jeweils maßgebende (ggf. besondere) Altersgrenze, auch eine Antragsaltersgrenze. Eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit führt vor Erreichen der Altersgrenze nicht zur Versicherungsfreiheit, danach jedoch auch, wenn keine förmliche Umwandlung in eine Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze erfolgt. Nach neuem Recht ist es nicht mehr erforderlich, daß die Versorgung mindestens 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.
4. Die bisherigen Abschnitte III. bis V. erhalten die Bezeichnung IV. bis VI.
5. In dem neuen Abschnitt V. werden in Satz 4 die Worte „– wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben –“ gestrichen.

8201

Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 1. 1992 – B 6028 – 3.4 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 9. 1989 (SMBI NW. 8201) über die Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wie folgt ergänzt:

1. Im ersten Absatz wird nach „(BGBI. I S. 2477)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach „(BGBI. I S. 2343)“ folgender Halbsatz eingefügt: „und des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenreformgesetz 1992, SGB VI – (BGBI. I S. 2261)“
 2. In Abschnitt I erster Absatz werden die Worte „(§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG) oder infolge der allgemeinen Entscheidung über die Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften“ gestrichen und durch „(§ 5 SGB VI)“ ersetzt.
 3. In Abschnitt I zweiter Absatz werden die Worte „§ 1229 RVO, § 4 AVG – jeweils“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 SGB VI –“.
 4. In Abschnitt I dritter Absatz werden
 - die Worte „§ 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG und“ ersetzt durch „§ 5 SGB VI“
 - die Worte „(§ 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG)“ ersetzt durch „(§ 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)“.
 5. In Abschnitt I wird der vierte Absatz wie folgt neu gefaßt:
„Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Hinweise sind anzusehen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften.“
 6. In Abschnitt I werden im siebten Absatz
 - die Worte „§ 124 Abs. 8 AVG, § 1402 Abs. 8 RVO“ ersetzt durch „§ 183 Abs. 2 SGB VI“
 - die Worte „(§ 124 Abs. 1 AVG, § 1402 Abs. 1 RVO)“ ersetzt durch „(§ 181 SGB VI)“
- MBI NW. 1992 S. 352

8201

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten in der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 1. 1992 – B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 1. 1976 (SMBI NW. 8201) über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung wird – nachdem die Vorschriften

über die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit und die Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht durch das Rentenreformgesetz 1992 (BGBI. I S. 2261) in das Sozialgesetzbuch - VI. Buch - (SGB VI) übernommen wurden – im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I. werden im Klammerzusatz die Worte „§ 1227 RVO, § 2 AVG, § 1 Abs. 1 Nr. 26 RKG“ gestrichen und durch die Worte „§ 1 SGB VI“ ersetzt
2. Abschnitt I. Nr. 3. wird wie folgt neu gefaßt:
3. in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst);
 - b) nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist);
 - c) nach § 5 Abs. 2 SGB VI (Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung);
 - d) nach § 5 Abs. 3 SGB VI (Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind);
 - e) nach § 5 Abs. 4 SGB VI bei Personen, die
 - eine Vollrente wegen Alters beziehen,
 - nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder
 - bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Die unter a) bis e) genannten Beschäftigten sind nach dem ab 1. Januar 1992 geltenden Recht kraft Gesetzes versicherungsfrei. Die bisherigen Befreiungsmöglichkeiten sind entfallen. Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich auf alle Beschäftigungen, auf die sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt.

Die Regelung, daß Altersruhegeldbezieher (vgl. Buchst. e erster Spiegelstrich) versicherungsfrei sind, ist aufgrund der neuen Rentenarten wegen Alters dahingehend geändert worden, daß ab 1. 1. 1992 nur die Bezieher einer **Vollrente** versicherungsfrei sind. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit von Versorgungsempfängern ist jetzt, daß sie eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Nach neuem Recht ist es nicht mehr erforderlich, daß die Versorgung mindestens 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.

Künftig werden auch Personen versicherungsfrei, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

3. Abschnitt II Nr. 1. a) 1. Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

Personen, bei denen der Anspruch auf eine umfassende Versorgung aus einem anderen öffentlich-rechtlichen

Sicherungssystem schon mit dem Status dieser Person verbunden ist (Beamte und Richter auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten) oder in diesem Status mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angelegt ist (z. B. Personen, die in einem Beamtenverhältnis für ihren Beruf ausgebildet werden), sind kraft Gesetzes versicherungsfrei. Die Einbeziehung der Personen, die in einem Beamtenverhältnis für ihren Beruf ausgebildet werden, rechtfertigt sich wie bisher daraus, daß diese Personen häufig in Beschäftigungsverhältnisse mit einer entsprechenden Versorgungsanwartschaft übernommen werden (vgl. I 3. a).

Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis mit einem dem Beamtenrecht angenäherten Versorgungsstatus (vgl. I 3. b)) sind künftig kraft Gesetzes ebenfalls dann versicherungsfrei, wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen feststellt. Diese Entscheidungsbefugnis, die im übrigen den bisherigen Behörden obliegt, umfaßt nunmehr ausdrücklich auch die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen.

4. Abschnitt II Nr. 1. a) 3. Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

Sozialversicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem Beginn der Versicherungsfreiheit infolge einer rückwirkenden Feststellung der Versicherungsfreiheit entrichtet wurden, sind als zu Unrecht entrichtet gem. §§ 26, 27 SGB IV zurückzufordern. Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen schon erbracht oder noch zu erbringen hat (§ 26 Abs. 1 SGB IV). Die Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsanwartschaft sollten deshalb möglichst rechtzeitig beantragt und unverzüglich getroffen werden.

5. Abschnitt III. Nr. 1. a) wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst tritt – wie bisher – die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI kraft Gesetzes ein, ohne daß es hier zu einer Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

6. In Abschnitt III. Nr. 1. b) wird folgender Satz angefügt:

„Da die Zusage der Versorgung unverändert fortbesteht, bleibt dieser Personenkreis damit kraft Gesetzes versicherungsfrei.“

7. Abschnitt IV. Nr. 1. b) wird wie folgt neu gefaßt:

Nach § 5 Abs. 3 SGB VI sind Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Entgelt beschäftigt sind.

8. In Abschnitt IV. Nr. 2. werden im letzten Absatz die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 3 SGB VI“.

9. In Abschnitt IV. Nr. 2. wird im letzten Satz der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„da die gesetzlichen Vorschriften bei Auszubildenden zur Begründung der Versicherungspflicht nicht an den Bezug von Arbeitsentgelt anknüpfen.“

10. Abschnitt V. Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Versicherungsfrei ist

- a) nach § 5 Abs. 2 SGB VI, wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Auf die Ausnahmen in § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, weise ich besonders hin.
- b) nach § 5 Abs. 4 Nr. 1, wer eine Vollrente wegen Alters bezieht,
- c) § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI, wer nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach

- den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezieht oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhält oder
- d) nach § 5 Abs. 4 Nr. 3, wer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert war oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus seiner Versicherung erhalten hat.

11. Abschnitt VI Nr. 2. wird wie folgt neu gefaßt:

- a) Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, können nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
- b) Personen, die als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, können von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.
- c) Auf die Befreiungsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI für selbständig tätige Handwerker wird nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

§ 6 Abs. 2 SGB VI regelt die Antragsberechtigung entsprechend dem bisher geltenden Recht. § 6 Abs. 3 bestimmt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht im wesentlichen entsprechend dem geltenden Recht. Nach der Gesetzesbegründung kann die Bestätigung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für bestimmte Personengruppen auch generell erfolgen. Die Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wurde erweitert.

- MBl. NW. 1992 S. 352.

II. Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Hannover

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 1. 1992 -
II B 6 - 416 - 25

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Griechenland in Hannover ernannten Herrn Georgios Dimitriadis am 19. 12. 1991 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen (mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg [Wümme], Stade, Harburg und Lüneburg, der Städte Cuxhaven und Lüneburg und die selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Regierungsbezirk Lüneburg) sowie den Landkreis Minden-Lübbecke im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean Vavas, am 12. 10. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1992 S. 354.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 1. 1992 -
I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Herrn Polizeimeister
Ralf Hövelmann
Melcherstraße 18
4400 Münster
2. Herrn
Franz Meurer
Waldnieler Straße 35
4050 Mönchengladbach 1
3. Herrn
Carl Hermann Meyer
Hauptstraße 45
4409 Havixbeck
4. Herrn
Wolfgang Nieland
Westerkamp 3
4423 Gescher
5. Herrn Polizeiobermeister
Michael Nohl
Vorgebirgsstraße 1c
5000 Köln
6. Herrn Stabsunteroffizier
Peter Stiens
Bogenstraße 3
3532 Borgentreich

- MBl. NW. 1992 S. 354

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 1. 1992 -
II C 4 - 4.428 - 23

Nach Prüfbescheinigung Nr. 2/91 M vom 8. 4. 1991 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für autonome Leichttauchgeräte bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung
des geprüften
Erzeugnisses:

Verwendungszweck:

DIN-Bezeichnung:

Firmenseitige
Bezeichnung:

Hersteller:

Die Vollmaske entspricht den Anforderungen der DIN 58641 Teil 1.

Vollmaske
Atemanschluß für autonome
Leichttauchgeräte mit Ge-
windeanschluß
DIN 3183, Teil 3
(Ausgabe April 1990)
- ETIA

Vollmaske DIN 58641
- VMT

Vollmaske Baltic TR
Drägerwerk AG
Postfach 1339
2400 Lübeck 1

Nach Prüfbescheinigung Nr. 1/91 M vom 7. 5. 1991 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Vollmaske
Verwendungszweck:	Atemanschluß für Atem- schutzgeräte mit Gewinde- anschluß DIN 3183 - CA oder CAT
DIN-Bezeichnung:	Vollmaske DIN 58646 - VMF
Firmenseitige Bezeichnung:	Vollmaske ATOX-SGE 400
Hersteller:	Fondermann GmbH Postfach 1264 5857 Haan 1

Die Vollmaske entspricht den Anforderungen der DIN 58646 Teil 10.

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 3/91 M vom 19. 8. 1991 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Vollmaske
Verwendungszweck:	Atemanschluß für Atem- schutzgeräte mit Gewinde- anschluß DIN 3183 - CA oder CAT
DIN-Bezeichnung:	Vollmaske DIN 58646 - VMF
Firmenseitige Bezeichnung:	Vollmaske BRK 820
Hersteller:	Bartels & Rieger GmbH & Co. 5000 Köln

Die Vollmaske entspricht den Anforderungen der DIN 58646 Teil 10.

Änderungen an den anerkannten Vollmasken der Drägerwerk AG, Lübeck, Modelle Panorama-Nova-RA-Silikikon, Panorama-Nova-RA und Panorama-Nova TRA

Aufgrund der Prüfberichte der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, vom 22. Mai 1991, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung des Anschlußstückes R 52 820 und der Innenmaske R 52 831 bei der Vollmaske Panorama-Nova-RA-Silikikon bzw. des Anschlußstückes R 52 820 und der Innenmaske R 52 823 bei den beiden Vollmasken Panorama-Nova-RA und Panorama-Nova-TRA.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI-NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen,
die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Aachen,
Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster**

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
- eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.
 - drei Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.
 - zwei Stellen für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.
 - eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen.
 - eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.
 - eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und
 - eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW 1992 S. 356.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen

- MBl. NW 1992 S. 356

**Ungültigkeitserklärung
von Amtssiegeln von Notaren**

Bek. d. Justizministeriums v. 17.1.1992 -
5413 E - I B 238

Die nachstehend näher bezeichneten Amtssiegel (Pragsiegel) sind in Verlust geraten.

Die Amtssiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Essen mitzuteilen.

Beschreibung der Amtssiegel

nicht numerierte Metall-Pragesiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 33 mm

Umschrift:	a) Dr. Martin Hamm	Notar in Essen
	b) Jürgen Mashig	Notar in Essen
	c) Eitel Alexander Karbowski	Notar in Essen

- MBl. NW 1992 S. 356

Einzelpreis dieser Nummer 2,30 DM
zuzgl. Porto- und Verpackungskosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umlaufsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späterne Lieferstörungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3860